



Marktgemeinde

8723 Kobenz, Marktplatz 1  
Tel.: 03512/82 560 • Fax: 03512/82 560-13  
E-Mail: gde@kobenz.gv.at

**Kobenz**

GZ: 21/6-2020/004-1/851-0

## **KANALABGABENORDNUNG der Marktgemeinde Kobenz**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobenz hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2020 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

### **§ 1 Abgabeberechtigung**

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Kobenz werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

### **§ 2 Kanalisationsbeitrag**

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

### **§ 3 Höhe des Einheitssatzes**

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 15,88.
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 10.401.498,00 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 2.442.310,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 7.959.188,00 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 37.580 m zugrunde.

## § 4 Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind. Sie setzt sich aus der Bereitstellungsgebühr und der Benutzungsgebühr zusammen.
- (2) Als Grundlage der Berechnung der Bereitstellungsgebühr dient die Anzahl der Nutzungseinheiten, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Grundgebühr pro Nutzungseinheit und Jahr beträgt € 55,00.
- (3) Unter Nutzungseinheiten sind Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten gemäß § 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz, zu verstehen. Als sonstige Nutzungseinheiten kommen zur Anrechnung: Wohnung, Wohnung/Arbeitsstätte, Wohnfläche für Gemeinschaften, Hotel und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergung, Büroflächen, Groß- und Einzelhandelsflächen, Verkehr und Nachrichtenwesen, Industrie und Lagerei, Kultur, Freizeit, Bildungs- und Gesundheitswesen, unabhängig ob eine Nutzung (unbewohnte Wohnung, aufgelassenes Geschäftslokal) vorhanden ist.
- (4) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Kanalbenutzungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter € 3,01.
  - (a) Durch Einbau von Subwasserzählern kann jener Wasserverbrauch bei landwirtschaftlichen Betrieben für Viehtränken ermittelt werden, welcher nicht in die Kanalisationsanlage gelangt.
- (5) Bei landwirtschaftlichen Betrieben ohne Wasserzähler kommt eine pauschale Kanalbenutzungsgebühr in der Höhe von € 70,00 zur Vorschreibung.
- (6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben ohne Wasserzähler, die mit einem Melkroboter ausgestattet sind, kommt eine pauschale Kanalbenutzungsgebühr in der Höhe von €140,00 zur Vorschreibung
- (7) Bei Liegenschaften die nicht über geeichte Wasserzähler (sowohl für Trinkwasser als auch Brauchwasser) abgerechnet werden, erfolgt die laufende Kanalbenutzungsgebühr nach der Anzahl der in der Nutzungseinheit wohnhaften Personen zum Stichtag 1. jeden Quartals, wobei ein Verbrauch von 44 m<sup>3</sup> pro Person/Jahr zugrunde gelegt wird.

## **§ 5**

### **Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit**

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude abgebrochen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbereitstellungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (4) Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.
- (5) Die Kanalbenützungsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. November jeden Jahres fällig. Die fällige Kanalbenützungsgebühr wird unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (6) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig.
- (7) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkseigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (8) Jahresabrechnungen zu anderen Terminen werden nicht vorgenommen.

## **§ 6**

### **Umsatzsteuer**

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## **§ 7**

### **Veränderungsanzeige**

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Kobenz vom 16. Oktober 2013 bzw. geändert am 29. November 2013 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

.....  
(Bgm. Eva Leitold)

Angeschlagen am: 17.12.2020  
Kundmachungsfrist: 31.12.2020  
Abgenommen am: .....

## **Anregung für die Auslegung einzelner Bestimmungen des novellierten Kanalabgabengesetzes**

### **Zu § 2 Abs. 3 zweiter Satz:**

In Bezug auf die neue Regelung des § 4 Abs. 4 erscheint folgende Klarstellung notwendig:  
Die gemäß § 2 Abs. 3 zweiter Satz Kanalabgabengesetz vorgesehene Privilegierung einzelner Abgabepflichtiger kommt jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn für den Altbestand überhaupt (noch) kein Kanalisationsbeitrag entrichtet oder vorgeschrieben wurde.

### **Zu § 4 Abs. 1:**

Die mit dieser Novelle neu geschaffene Berechnungsmodalität des Kanalisationsbeitrages richtet sich im Wesentlichen nach der bestehenden Norm über die Ermittlung der Bauabgabe (§ 15 Abs. 3 Steiermärkisches Baugesetz 1995, Unter der in dieser Regelung genannten Bruttogeschoßfläche (§ 4 Z. 20 Stmk. BauG) versteht man die Fläche in Quadratmetern je Geschoß, die von Außenwänden umschlossen wird, einschließlich der Außenwände. Eine Abweichung gegenüber der Berechnung der Bauabgabe ergibt sich bei bestimmten näher bezeichneten Baulichkeiten (Nebengebäude, oberirdische Garagen und Wirtschaftsgebäude, die keine Wohnung oder Betriebsstätte enthalten und Tiefgaragen), bei Hofflächen und unbebauten Flächen sowie teilweise bei der Anwendung des (Geschoß-)Faktors. Bei der Berechnung des Kanalisationsbeitrages wird für jedes Geschoß grundsätzlich der Faktor 1 herangezogen, lediglich bei Keller- und Dachgeschossen kommt der Faktor 0,5 zur Anwendung. Jedenfalls ist dieser Bestimmung, in welcher die Bruttogeschoßfläche als Berechnungsgröße für den Kanalisationsbeitrag herangezogen wird, zu entnehmen, dass – abgesehen von Hofflächen und unbebauten Flächen – ein die Abgabepflicht auslösendes „Bauvorhaben“ über ein Geschoß im Sinne des Stmk. BauG verfügen muss.

### **Zu § 4 Abs. 2:**

Durch diese Novelle wird die Möglichkeit für den Gemeinderat geschaffen, den Einheitssatz zur Berechnung des Kanalisationsbeitrages mit bis zu 7,5 v.H. der durchschnittlichen, ortsüblichen Baukosten je Meter der Kanalanlage festzusetzen. Unter „ortsüblichen Baukosten“ sind nicht nur die Baukosten je Meter der „eigenen“ Kanalisationsanlage zu verstehen, sondern sind zur Auslegung dieses Begriffes auch die Baukosten je Meter der Kanalisationsanlage in den benachbarten Gemeinden heranzuziehen.

### **Zu § 4 Abs. 3:**

„Land- oder forstwirtschaftliche Nutzung“ bedeutet, dass ein Gebäude im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes in einer für die Land- oder Forstwirtschaft typischen Weise genutzt wird. Dazu gehört auch, dass betriebliche Merkmale vorliegen, somit eine planvolle, grundsätzlich auf Erzielung von Einnahmen gerichtete nachhaltige Tätigkeit. In diesem Zusammenhang ist die Baubeschreibung samt Bauplänen und die dort ausgewiesene Nutzung maßgeblich.

Eine Vorschreibung des Kanalisationsbeitrages kommt bei den in dieser Bestimmung genannten land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen nur dann in Frage, wenn die dort anfallenden Schmutzwässer über die öffentliche Kanalanlage entsorgt werden. Dies erfordert jedenfalls das Vorliegen einer entsprechenden Schmutz- oder Mischwasserkanalisation.

### **Zu § 4 Abs. 4:**

Für bereits bestehende Baulichkeiten ist kein (ergänzender) Kanalisationsbeitrag zu leisten, wohl aber bei Zu- und Umbauten (schließt die ursprünglich enthaltenen Begriffe „Auf- und Einbauten“ mit ein), wenn es dadurch zu einer Vergrößerung der jeweiligen Bruttogeschoßfläche kommt. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass in Abweichung zur bisher geltenden Rechtslage, im Falle der Schaffung einer vergrößerten Bruttogeschoßfläche jedenfalls nur die neu gewonnene Fläche bei der Berechnung zu berücksichtigen ist, und zwar unabhängig davon, ob in der Vergangenheit bereits ein Kanalisationsbeitrag für diese Baulichkeit vorgeschrieben oder entrichtet wurde.

#### **Zu § 4 Abs. 6:**

Diese Bestimmung legt ausdrücklich fest, dass die in § 4 verwendeten Begriffe in der Weise zu verstehen sind, wie sie im Stmk. BauG definiert sind.

#### **Zu § 5 Abs. 3 zweiter Satz:**

Die Anordnung des § 5 Abs. 3 zweiter Satz Kanalabgabengesetz, wonach für den Kanalisationsbeitrag auf dem Grundstück ein gesetzliches Pfandrecht haftet, enthält keine ausdrückliche Regelung für einen Schuldnerwechsel hinsichtlich einer bereits entstandenen Abgabenverbindlichkeit; die Anordnung einer bloßen Pfandhaftung macht einen allfälligen neuen Eigentümer der Liegenschaft nicht zum Abgabenschuldner, sondern beschränkt vielmehr dessen Haftung auf den Pfandgegenstand, somit das Grundstück. Das bedeutet, dass mangels einer ausdrücklichen Regelung kein selbständiger Haftungsübergang nach dem Kanalabgabengesetz möglich ist. Um einen Haftungsübergang auf den neuen Eigentümer herbeizuführen, ist die Erlassung eines eigenen Haftungsbescheides erforderlich.

#### **Zu § 6 Abs. 2:**

Der mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 10. Oktober 2002, G229/02 ua, aufgehobene § 6 Abs. 2 Kanalabgabengesetz (Fassung VOR der Novelle) – der den jährlichen Gebührenertrag mit dem einfachen Jahreserfordernis zuzüglich einer Erneuerungsrücklage beschränkte – schränkte den der Gemeindevertretung bei der Ausschreibung von Kanalbenützungsgebühren bundesgesetzlich eingeräumten Freiraum in verfassungswidriger Weise ein, da das Finanzausgleichsgesetz seit 1993 die Gemeinden ermächtigt, Gebühren mit einem Jahresertrag bis zum doppelten Jahreserfordernis auszuschreiben.

Die nunmehr novellierte Bestimmung des § 6 Abs. 2 stellt zwar weiterhin zusätzlich zur bundesgesetzlichen Ermächtigung eine landesgesetzliche Ermächtigung zur Einhebung von Benützungsgebühren dar, sie konkretisiert jedoch nur die bundesgesetzliche Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 FAG 2008, schränkt diese aber nicht ein.

#### **Zu § 7 Abs. 1 lit.e:**

Unter „Grundlagen für die Festsetzung des Einheitssatzes“ sind (insbesondere) die Länge der Kanalisationsanlage, die Höhe der durchschnittlichen, ortsüblichen Baukosten je Meter sowie gewährte Beiträge und Zuschüsse zu verstehen. Diese Daten sind in der Kanalabgabenordnung auszuweisen.

#### **Zu Artikel 2 Abs. 3:**

Diese Regelung erteilt eine ausdrückliche Ermächtigung an den Verordnungsgeber (Gemeinderat), Kanalabgabenordnungen bereits nach Kundmachung der gegenständlichen Novelle des Kanalabgabengesetzes zu erlassen. Für ein rückwirkendes Inkrafttreten einer Kanalabgabenordnung bietet diese Bestimmung jedoch keine Handhabe, weil eine Rückwirkung von Verordnungen im Hinblick auf Artikel 18 B-VG nur zulässig ist, wenn dazu das Gesetz ausdrücklich ermächtigt. Eine solche Ermächtigung erteilt Artikel 2 jedoch nicht; vielmehr legt er den frühesten Zeitpunkt des Inkrafttretens von auf dem „neuen Kanalabgabengesetz“ beruhenden Verordnungen mit 1. Jänner 2006 fest.